

## **TOP 73:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)**

**COM(2018) 382 final; Ratsdok. 9573/18**

Drucksache: 237/18 und zu 237/18

Mit vorliegendem Verordnungsvorschlag beabsichtigt die Kommission, die soziale Dimension der EU weiter zu stärken, indem verschiedene bestehende Programme und Fonds im Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zusammengeführt werden. Konkret sieht der Vorschlag die Verschmelzung der Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Programmes für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und des Gesundheitsprogrammes vor. Damit sollen eine größere Kohärenz und mehr Synergien zwischen komplementären EU-Instrumenten, mehr Flexibilität, eine zielgerichtete Ausrichtung der Fonds und Programme sowie Vereinfachungen erreicht werden. Das übergeordnete Ziel der Verordnung über den ESF+ besteht darin, das „soziale Europa“ leistungs- und widerstandsfähiger zu machen.

Der ESF+ ist das Hauptinstrument der EU, um in die Menschen zu investieren, und dient der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, Vollbeschäftigung zu schaffen, die Qualität und Produktivität der Arbeit zu steigern, die geografische und berufliche Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Union zu erhöhen, die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern sowie soziale Inklusion und Gesundheit zu fördern.

Kennzeichnend für den neuen ESF+, wie er im vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehen ist, ist die Schwerpunktsetzung im Bereich der Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und der Förderung von sozialer Inklusion. Darüber hinaus sol-

len sich zukünftig alle ESF+-Programme vor allem auf die im Rahmen des Europäischen Semesters festgestellten Herausforderungen konzentrieren.

Der ESF+ soll drei Komponenten haben. Die erste, die im Wege der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt wird, erstreckt sich auf den (ehemaligen) ESF und auf die materielle Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen. Die zweite Komponente, die im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung umgesetzt wird, betrifft Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der sozialen Innovation. Die dritte, die im Wege der direkten Mittelverwaltung umgesetzt wird, bezieht sich auf Fördermaßnahmen zur Stärkung der menschlichen Gesundheit.

Die vorgeschlagene Verordnung gliedert sich wie folgt:

- Allgemeine Bestimmungen, zum Beispiel Begriffsbestimmungen, allgemeine und spezifische Ziele, Arten des Haushaltsvollzugs, die für alle Komponenten gelten sollen,
- Bestimmungen im Rahmen der ESF+-Komponenten mit geteilter Mittelverwaltung,
- Besondere Bestimmungen für die Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit im Bereich der direkten und indirekten Mittelverwaltung.

Für den ESF+ sind für den Zeitraum 2021 bis 2027 Mittel in Höhe von insgesamt 101 Milliarden Euro vorgesehen, davon 100 Milliarden für die ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung. Die Finanzausstattung für die ESF+-Komponenten mit direkter Mittelverwaltung beträgt 1174 Millionen Euro, davon sind 761 Millionen Euro für die Komponente Beschäftigung und soziale Innovation und 413 Millionen Euro für die Komponente Gesundheit vorgesehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 237/1/18** ersichtlich.